

Gemeinde Fischerbach

B E T R I E B S S A T Z U N G
für den
Eigenbetrieb
Gemeindewerke Fischerbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 10. März 2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Fischerbach werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Fischerbach“.
- (3) Der Eigenbetrieb umfasst die Betriebszweige
 - Grundstücke und Immobilien ab dem Zeitpunkt der Gründung
 - Wasserversorgung ab 1.1.2009
- (4) Aufgaben der einzelnen Betriebszweige
 - a) Grundstücke und Immobilien
Der Betriebszweig Grundstücke hat die Aufgabe, Grundvermögen zu erwerben bzw. von der Gemeinde zu übernehmen, zu bewirtschaften (vermieten oder verpachten) und zu veräußern.
 - b) Wasserversorgung
Aufgabe der Wasserversorgung ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach mit Trink- und Brauchwasser.
Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Organe, Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Fischerbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 € festgesetzt. Davon entfallen auf

- | | |
|------------------------------|--------------|
| • Grundstücke und Immobilien | 0,00 € |
| • Wasserversorgung | 100.000,00 € |

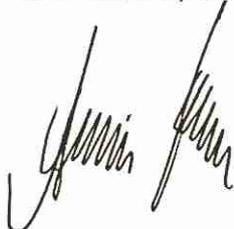
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. April 2008 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 11. März 2008



Armin Schwarz
Bürgermeister

GEMEINDE FISCHERBACH
ORTENAUKREIS

**1. Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Gemeindewerke Fischerbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 13. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb umfasst die Betriebszweige

- Grundstücke und Immobilien
- Wasser und Energie

(2) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Aufgaben der einzelnen Betriebszweige

a) Grundstücke und Immobilien

Der Betriebszweig Grundstücke hat die Aufgabe, Grundvermögen zu erwerben bzw. von der Gemeinde zu übernehmen, zu bewirtschaften (vermieten oder verpachten) und zu veräußern.

b) Wasser und Energie

Aufgabe ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach mit Trink- und Brauchwasser.

Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.

Der Betriebszweck im Bereich Energie beinhaltet die Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen und die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen.

§ 2

In § 3 wird das Wort „Wasserversorgung“ durch die Wörter „Wasser und Energie“ ersetzt.

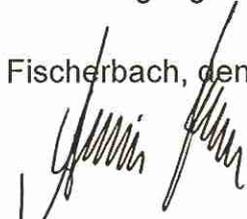
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fischerbach, den 14. Dezember 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Schwarz', written in a cursive style.

Armin Schwarz
Bürgermeister

GEMEINDE FISCHERBACH
ORTENAUKREIS

**2. Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Gemeindewerke Fischerbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 12. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb umfasst die Betriebszweige

- Grundstücke und Immobilien
- Wasser, Energie und ÖPNV

(2) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Aufgaben der einzelnen Betriebszweige

a) Grundstücke und Immobilien

Der Betriebszweig Grundstücke hat die Aufgabe, Grundvermögen zu erwerben bzw. von der Gemeinde zu übernehmen, zu bewirtschaften (vermieten oder verpachten) und zu veräußern.

b) Wasser, Energie und ÖPNV

Aufgabe ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach mit Trink- und Brauchwasser.

Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.

Der Betriebszweck im Bereich Energie beinhaltet die Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen und die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen.

Weitere Aufgabe ist die flexible Beförderung von Einwohnern. Dazu gehört die Einrichtung und Unterhaltung eines Bürgerbusses und eines Rufautos.

§ 2

In § 3 wird das Wort „Wasser und Energie“ durch die Wörter „Wasser, Energie und ÖPNV“ ersetzt.

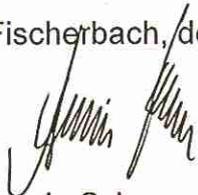
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fischerbach, den 16. Dezember 2011



Armin Schwarz
Bürgermeister

GEMEINDE FISCHERBACH

ORTENAUKREIS

3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Fischerbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 15. August 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Aufgaben der einzelnen Betriebszweige

a) Grundstücke und Immobilien

Der Betriebszweig Grundstücke hat die Aufgabe, Grundvermögen zu erwerben bzw. von der Gemeinde zu übernehmen, zu bewirtschaften (vermieten oder verpachten) und zu veräußern.

b) Wasser, Energie und ÖPNV

Aufgabe ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Fischerbach mit Trink- und Brauchwasser.

Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.

Der Betriebszweck beinhaltet die Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen sowie die Planung, strategische Ausrichtung, Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien.

Weitere Aufgabe ist die flexible Beförderung von Einwohnern. Dazu gehört die Einrichtung und Unterhaltung eines Bürgerbusses und eines Rufautos.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fischerbach den 16. August 2012



Armin Schwarz
Bürgermeister